

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-04-16

Seite 66

Nr. 09

Seite 68

	Inhaltsverzeichnis
BV 0061/04- KT04/04	Entsendung bzw. Bestätigung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane kreiseigener/kreisbeteiligter Gesellschaften
	Seite 51
BV 0063/04 KT04/04	Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt(Oder)
	Seite 51
BV 0059/04 KT04/04	Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland
	Seite 53
BA 0067/04 KT04/04	Entschließung zur Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis
BA 0064/04	Abschaffung der Jagdsteuer
KT04/04	Seite 56
BV 0058/04 KT04/04	Erhaltung der Unteren Havel als gesicherte Bundeswasserstraße Seite 56
BV 0054/04 KT04/04	Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 GFG (Städte und Gemeinden) 2004
	Selle 30
BA 0065/04 KT04/04	Änderung der Besetzung des Ausschusses
	Wirtschaftsförderung/R/B/V

0.0.10	111.05
BV 0071/04 KT04/04	Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde
	Seite 66
BV 0030/04 KT04/04	Stellungnahme des Landkreises Havelland zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1998 bis 2001 des Landkreises Havelland
	Seite 66
Zweckver	nachung der Verbandsversammlung des rbandes für die Mittelbrandenburgische e in Potsdam (Änderungssatzung) Seite 66
Planungs	nachung der Regionalen gemeinschaft Havelland – Fläming hier: g zur 2. öffentlichen Sitzung Seite 66
	ingssatzung zur Verbandssatzung des und Abwasserverbandes "Havelland"

Beschluss-Nr. BV 0061/04-KT04/04

Entsendung bzw. Bestätigung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane kreiseigener/kreis beteiligter Gesellschaften

Der Kreistag hat beschlossen, dass die bisher in die jeweiligen Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat) der folgenden kreiseigenen und -beteiligten Gesellschaften entsandten Personen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung bestätigt bzw. von ihrer Funktion abberufen und die genannten Personen anderen Stelle neu entsandt werden. Dieser Beschluss soll nach der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs wirksam werden.

Die Entsendung gilt bis auf Weiteres. Sollte durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraums keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

Soweit aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans durch die Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, wird der Landrat bzw. die/der von ihm bevollmächtigte Vertreter/in des Gesellschafters angewiesen, ihr/sein Stimmrecht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

Kreiseigene oder-beteiligte Gesellschaft 1. Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Neu entsandte bzw Bestätigte Mitglieder Landrat/Beauftragte Mike Ziesemer (CDU-Fraktion)
2. Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Landrat/Beauftragter Barbara Heidrich (CDU-Fraktion)
3. Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH	Landrat/Beauftragter Michael Koch (CDU-Fraktion)
4. Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Landrat/Beauftragter Siegfried Spallek (CDU-Fraktion
5. Rathenower Werkstätten GmbH	Landrat/Beauftragter Dieter Dombrowski (CDU-Fraktion) Alfred Mantau (SPD-Fraktion) Bernd Topp (PDS-Fraktion)
6. Wohn-und Pflegezentrum Westhavelland GmbH	Landrat/Beauftragter Dr. Klaus Jahnke (CDU-Fraktion) Horst Schwenzer (SPD-Fraktion) Karin Dietze (PDS-Fraktion)

Beschluss-Nr. BV 0063/04-KT04/04

Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt (Oder)

Der Kreistag hat beschlossen, die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt (Oder) zu bestätigen und diese den Präsidenten der beiden zuständigen Gerichte zuzusenden.

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt (Oder)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Benannt durch	Bewerbung um das Amt am VG Potsdam	und/ oder	Bewerbung um das Amt am OVG Frankfurt (Oder)
1.	Kutzschbach, Ingelore	/	X		
2.	Sagewka, Monika	PDS	X		
3.	Kanisch, Petra	PDS	X		
4.	Gebel, Sylvia	PDS	X	und	X
5.	Radziewitz, Gerhold	/	X		
6.	Kroh, Simone	SPD	X		
7.	Ermisch, Hans-Martin	CDU	X		
8.	Heller, Annette	CDU	X		
9.	Krenzin, Hans-Jürgen	CDU	X	oder	X
10.	Peter, Günter	CDU	X		
11.	Ehrecke, Christian	CDU	X	und	X
12.	Weber, Dieter	CDU	X	oder	X
13.	Wengler, Hartmut	CDU	X	und	X
14.	Müller, Detlef	CDU	X	07==07	
15.	Kluchert, Heike-Judith	CDU	X	oder	X
16.	Stefaniak, Klaus Rainer	/	X	und	X
17.	Samtleben, Horst-Dieter	/	X	-	
18.	Lisse, Wolfgang	/	X		
19.	Hinners, Klaas	/	X	oder	X
20.	Lange, Jutta	/	X	oder	X
21.	Bersiner, Jörg	/	X	und	X
22.	Salle, Christel	/	X	unu	21
23.	Mende, Hans	/	X		
24.	Kaehler, Jürgen	/	X	und	X
25.	Hoyzer, Regina	/	X	unu	Α
26.	Drefenstedt, Jörg	/	X		
27.	Pätz, Dieter	/	X		
28.	Pauer, Ingrid	/	X		
29.	Kandner, Petra	/	X		
30.		/	X		
31.	Habermann, Dieter Vorgerd, Theo	/	X	und	X
32.	Stoffenberger, Wolfgang	/	X	und und	X
33.		/	X		
33. 34.	Hostettler, Olaf	/		und	X
	Rietdorf, Ilona Holl, Ernst-Michael	/	X	 	
35.		/		 	
36.	Kapp, Christian	/	X	 	
37.	Wagner, Peter	/	X	 	
38.	Wagner, Petra	/	X	-	
39.	Klein, Dietrich	/	X	-	₹7
40.	Eichholz, Kurt	/	X 7	-	X
41.	Heisler, Peter	/	X		
42.	Beckers, Rosemarie	/	X	.	T 7
43.	Hartmann, Ralf	/	X	oder	X
44.	Jakob, Kurt	/	X	oder	X

Beschluss-Nr. BV 0059/04-KT04/04

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen:

- 1. Die in der Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrkosten.
- 2. Die geltende Satzung wird im 1. Quartal 2005 auf ihre Wirksamkeit überprüft.
- 3. Der Landrat wird beauftragt, sich im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) für die baldige Einführung eines Schülertickets für das ganze Gebiet des VBB einzusetzen. Der Kreistag bzw. die zuständigen Ausschüsse sollten in geeigneter Weise und jeweils zeitnah durch den Landrat informiert werden.

"Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 29. März 2004 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Beschluss Nr. BV 0059/04-KT04/04) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 29. März 2004 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus."

Satzung

des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i. V. m. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194 [198]) in seiner Sitzung vom 29. März 2004 nachfolgende Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten im Landkreis Havelland (Landkreis).

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Schülerinnen und Schüler (Schüler) die folgende Schulen besuchen:

- Grundschulen (Primarstufe),
- Gesamt -, Realschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I), mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges
- Berufliche Schulen und gymnasiale Oberstufen an OSZ, Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) mit Ausnahme der Fachoberschulen, Fachschulen und des Zweiten Bildungsweges
- Förderschulen

§ 3 Beförderung

(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

- (2) Wird nicht die Schule der jeweiligen Schulform besucht, die der Wohnung am nächsten liegt und besteht hier zwischen Wohnung und Schule keine Verkehrsverbindung im Rahmen des ÖPNV, so ist der Landkreis Havelland nicht zur Sicherstellung einer Beförderung im ÖPNV verpflichtet.
- (3) Ist aufgrund einer vorliegenden körperlichen bzw. geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung eine Beförderung im ÖPNV nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel (Schülerspezialverkehr).

§ 4 Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten (Fahrtkosten) sind grundsätzlich die Kosten einer Schülermonats- oder -jahresfahrkarte, Abonnement eingeschlossen, mit einem Tarif der einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und der besuchten Schule entspricht. Dies gilt auch bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Schülerspezialverkehr sind Fahrtkosten grundsätzlich die schuljährlichen Kosten einer Beförderung zur nächstgelegenen Schule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps gemäß Bildungsempfehlung des Förderausschusses.
- (3) Werden Leistungen nach dieser Satzung nicht jeweils für einen gesamten Monat in Anspruch genommen, sind Fahrtkosten die Kosten einer Schülerwochenfahrkarte.
- (4) Sind Schülerinnen oder Schüler, aufgrund der Unzumutbarkeit eines täglichen Schulweges in einem Internat oder Wohnheim untergebracht, so gelten als Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt. Dies gilt nicht, wenn eine vergleichbare Schülerjahresfahrkarte kostengünstiger ist.

§ 5 Zuschüsse des Landkreises

- (1) Schüler an Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gymnasien und 7 bis 10 an Gesamt-, Real- und Allgemeinen Förderschulen erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von: a) 65 % für den Tarif Großgemeinde (GARE)
 - b) 85 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
 - c) 51 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises;
 - Dieser Zuschuss gilt für das 1. und 2. Kind. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 4. Kind sowie für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf 100 %.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der übrigen Sekundarstufe II ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 35 %. Dieser Zuschuss gilt für das 1. und 2. Kind. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 4. Kind sowie für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG auf 100 %.
- (3) Bei der Gewährung von Zuschüssen für Geschwisterkinder nach Absatz 1 und 2 sind Kinder in Pflegefamilien Geschwisterkindern gleichgestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister ist, dass an die älteren Geschwister im jeweiligen Schuljahr eine Schülerfahrkarte ausgereicht wurde. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste ist das an Lebensjahren älteste.
- (4) Schüler der Jahrgangsstufen 1 6 der Allgemeinen Förderschulen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 40,00 €übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und Geschwister finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.
- (5) Abweichend von Absatz 1, 2, und 4 werden Fahrtkosten im Rahmen des ÖPNV auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn die jeweilige Schülerfahrkarte zweifelsfrei aufgrund des Fahrplanangebotes nicht für Fahrten, die über den täglichen Schulweg hinausgehen, genutzt werden kann.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung für einen Zeitraum von weniger als einem Schuljahr werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten anteilig gewährt.
- (7) Schülem der Sekundarstufe II, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten, abweichend von Absatz 2, einen Zuschuss in Höhe der Fahrkosten, die monatlich einen Betrag von 55,00 €übersteigen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Schülerfahrkarten zur Beförderung von Schülern sind von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beförderungsbeginn bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft (HVB) zu bestellen. Für diese Bestellung ist das von der HVB vorgesehene Formular zu verwenden. Liegt eine Fahrkartenbestellung vor, trifft die HVB hinsichtlich des zu entrichtenden Eigenanteils mit den Antragstellern eine entsprechende Zahlungsregelung und reicht die Schülerfahrkarten unmittelbar an diese aus. Zuschüsse des Landkreises werden unmittelbar an die HVB ausgereicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beförderung zu einem Wohnheim bzw. Internat gemäß § 4 Absatz 4 von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Bewilligt der Landkreis eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, haben die Antragsteller diese in eigener Verantwortung zu organisieren und verauslagen die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können in diesen Fällen jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.

Bewilligt der Landkreis die Ausreichung einer Schülerjahresfahrkarte, ist diese analog Absatz 4 bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft zu bestellen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Bezuschussung der Fahrtkosten, für Schüler
 - beruflicher Schulen, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen
 - die private Kraftfahrzeuge nutzen

von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bezuschussung grundsätzlich festgestellt, haben die Antragsteller die Beförderung in eigener Verantwortung zu organisieren und die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von 3 Monaten zu verauslagen. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können von den Antragstellern jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Hierfür ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.

(4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr ist grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. vor dem gewünschten Beförderungsbeginn von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden. Der Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr besteht grundsätzlich erst 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landkreis. Die Organisation und Auftragsvergabe einer Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden vom Landkreis unmittelbar an die mit der Beförderung beauftragten Transportunternehmen ausgereicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und regelt die Schülerbeförderung gem. § 1 dieser Satzung ab dem Schuljahr 2004/2005.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2001, S. 232 ff) tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2004 außer Kraft. Die eben genannte Satzung findet noch Anwendung zur Regelung der Schülerbeförderung für den Zeitraum bis zum Abschluss des Schuljahres 2003/2004.

Rathenow, 2004-04-2

gez. Granzow In Vertretung für Dr. B. Schröder - Landrat -

Beschluss-Nr. BA 0067/04-KT04/04

Entschließung zur Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

1.Der Kreistag Havelland spricht sich gegen die gültige Fassung des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes aus und fordert den Landtag auf, die elternbeitragsfreie Schülerbeförderung im Schulgesetz zu verankern.

Der Kreistag spricht sich darüber hinaus gegen die faktische Streichung der bisher über das Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land Brandenburg gewährten Zuschüsse für die Schülerbeförderung aus. Die Regelungen des kommunalen Entlastungsgesetzes bringen für den Landkreis im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung keine finanzielle Entlastung, sondern fast eine Million Euro (910.035 Euro) Einnahmeverlust. Diese Einnahmeausfälle sind durch den Landkreis nicht allein über eine pauschale Erhöhung des Eigenanteils der Schülerinnen und Schüler zu kompensieren. Eine Umlage auf alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler würde eine finanzielle Belastung um 158 Euro pro Jahr bedeuten.

Der Kreistag fordert den Landtag auf, bei der künftigen Gesetzgebung dem tatsächlichen finanziellen Bedarf für die Schülerbeförderung Rechnung zu tragen.

2.

Der Landrat wird aufgefordert, dem Landtagspräsidenten sowie dem Ministerpräsidenten diese ablehnende Haltung des Kreistages in geeigneter Weise mitzuteilen und sich in den kommunalen Spitzengremien für wirkungsvolle Maßnahmen gegen diese kommunenfeindliche Haushaltspolitik des Landes einzusetzen.

Beschluss-Nr. BA 0064/04-KT04/04

Abschaffung der Jagdsteuer

Der Kreistag Havelland hat beschlossen, die Jagdsteuer mit Wirkung des Jagdjahres 2004 nicht mehr zu erheben und die Jagdsteuersatzung aufzuheben. Die Ausgabeansätze, die aus der Jagdabgabe finanziert werden, werden mit dem Ende der Erhebung der Steuer gestrichen.

Beschluss-Nr. BV 0058/04-KT04/04

Erhaltung der Unteren Havel als gesicherte Bundeswasserstraße

Die Kreistage der Landkreise Stendal und Havelland erklären gemeinsam, dass im Ergebnis der bisherigen Arbeit am Regionalen Entwicklungskonzept "Untere Havel" (REK) dringender Handlungsbedarf besteht, dass die Havel auf dem Gebiet der beiden Landkreise als gewidmete Binnenwasserstraße in der Verantwortung des Bundes verbleibt. Die Landräte der beiden Landkreise fordern ihre jeweilige Landesregierung auf, sich dieser Willenserklärung anzuschließen und mit der Bundesregierung dahingehende Verhandlungen umgehend aufzunehmen.

Der Beschluss des Kreistages Havelland bezieht sich auf den Teil der Unteren Havel, der sich auf dem Gebiet des Landkreises Havelland befindet.

Beschluss-Nr. BV 0054/04-KT04/04

Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 GFG (Städte und Gemeinden) 2004

Der Kreistag hat beschlossen, dass der in der Anlage beigefügte Vorschlag zur Vergabe von Finanzmitteln des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden entsprechend dem GFG 2004 umgesetzt wird.

Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung entsprechen.

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Einzelfallprüfung, bei Nichtinanspruchnahme der durch den Kreistag bestätigten finanziellen Mittel zu entscheiden über:

1. Eine Umverteilung zugunsten anderer durch die gleiche Gemeinde beantragten und bestätigten Maßnahmen, aber grundsätzlich maximal in der Höhe der nachgewiesenen Baukosten, bezogen auf den im Antragsverfahren

- dargestellten Leistungsumfang in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der geforderten Eigenanteile.
- 2. Sofern keine Umverteilung nach Pkt. 1 erfolgen kann, ist die Prioritätenliste in weiterer Folge in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit der beantragten Maßnahmen abzuarbeiten.
- 3. Weiterhin wird der Landrat ermächtigt, Rest- und Rücklaufmittel aus den Vorjahren entsprechend der 2004 bestätigten Prioritätenliste des GFG in der weiteren Reihenfolge zu vergeben.
- 4. Beabsichtigt der Landrat abweichend von den Punkten 2 und 3 bei beantragten Maßnahmen GFG-Mittel zu bewilligen, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Vor Erteilung der Zuwendungsbescheide ist durch die Städte und Gemeinden, die für Straßenbauvorhaben eine Förderung erhalten, der Nachweis des Vorhandenseins bestätigter Straßenausbaubeitragssatzungen zu führen. Sollte der Nachweis nicht geführt werden, wird der Landrat ermächtigt, nach den Punkten 1 und 2 ebenfalls eine Umverteilung vorzunehmen.

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
IXICIS	Amiyotaut	Gemeniue/Staut	Umgestaltung LAGA-Ge-	bereits gerordert	Ocsamikosten 2004	2004 Beantings	Zuweisung
			lände am Schwedendamm				
			Neubau eines Sport-				
1	Rathenow	Rathenow	funktionsgebäudes		58.668,16 €	46.934,53 €	46.934,53 €
			Umgestaltung LAGA-Ge-		·	·	·
			lände am Schwedendamm				
			Westliche Uferzone mit				
			Badestelle, Medienver-				
2	Rathenow	Rathenow	sorgung Sport		399.454,12 €	319.563,29 €	180.654,42 €
			Umgestaltung LAGA-Ge-				
			lände am Schwedendamm				
			Wegeerschließung Sport-				
3	Rathenow	Rathenow	plätze; Fun-Sport		354.628,82 €	283.703,05 €	283.703,05 €
			Goethe-Gymnasium				
4	Nauen	Nauen	Gesamtsanierung	3.114.640,00 €	438.000,00 €	350.400,00 €	350.400,00 €
			Gymnasium "Lise Meitner"				
_	L		Reko Hauptgebäude und				
5	Falkensee	Falkensee	Sportplatz		2.560.000,00 €	2.048.000,00 €	250.000,00 €
			Neubau einer Mehrzweck-				
			sporthalle Kofinanzierung		4 057 440 00 6	400 000 00 6	400 000 00 6
6	Nauen	Nauen	kommunaler Eigenanteil		1.057.110,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
			Weiterführende Schule				
			in der Gemeinde Wustermark				
7	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	OT Flotal	OT Elstal		2 027 000 00 6	400 400 00 6	207 042 00 6
	Wustermark	OT Elstal	Rohbaufertigstellung Europaschule am Gutspark-		3.037.800,00 €	486.100,00 €	287.912,68 €
			Grundschule (Rekonstruktion				
8	Falkensee	Falkensee	des Hauptgebäudes		1.300.000,00 €	1.040.000,00 €	600.000,00 €
						· ·	·
9	Friesack	Friesack	Ersatzbeschaffung eines TLF Beschaffung Feuerwehr-		300.000,00 €	240.000,00 €	184.000,00 €
10	Nennhausen	Nennhausen	fahrzeug LF 10/6 Allrad		249.000,00 €	199.200,00 €	144.000,00 €
10	inennausen	Inellillausell	panizeug LF 10/0 Alliau		249.000,00 €	199.∠00,00 €	144.000,00 €

Prio.							
Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
			Fortführung der Sanierung				
			der Sporthalle MT90 der				
		Gemeinde	Robinson-Grundschule und				
11		Brieselang	Gesamtschule Brieselang	200.000,00 €	183.600,00 €	153.000,00 €	153.000,00 €
12	Rhinow	Rhinow	Tanklöschfahrzeug		230.000,00 €	184.000,00 €	182.000,00 €
			Integration Kita in die Schule				
13		Milower Land	Milow	93.840,00 €	346.900,00 €	277.520,00 €	200.000,00 €
			Rekonstruktion des Biologie-				
	Schönwalde -		und Arbeitslehreraumes				
14	Glien	Schönwalde	Gesamtschule Schönwalde	30.000,00€	157.200,00 €	125.760,00 €	125.760,00 €
			Europa-Grundschule Ketzin				
			Gestaltung des Schulhofes 2.				
			BA Außentreppe, Giebel links,				
			Rampe für Rollstuhl, Giebel				
			rechts, Eingangsbereich				
15	Ketzin	Stadt Ketzin	Straßenseite	115.929,00 €	122.380,00 €	97.904,00 €	97.904,00 €
			Waldbad Falkensee				
			Erweiterung der				
16	Falkensee	Falkensee	Schallschutzmaßnahmen	663.822,00 €	30.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
			Bahnübergang				
17	Rathenow	Rathenow	Gustav-Freytag-Str.		120.921,78 €	24.184,36 €	24.184,36 €
			Bahnübergang				
18	Rathenow	Rathenow	Theodor-Storm-Straße		145.430,75 €	29.086,15 €	29.086,15 €
			Kofinanzierung kommunaler				
			Eigenanteil Weiterführung				
19	Nauen	Nauen	Altstadtsanierung It. MDK	950.120,00 €	1.108.967,68 €	83.200,00 €	83.200,00 €
			Kommunaler Anteil				
			Bahnübergänge Premnitz,				
			B 102 einschl. Sanierung der				
20	Premnitz	Premnitz	Steinbogenbrücke		1.349.220,00 €	309.414,00 €	255.892,00 €
			Schulkomplex Rathenow-Ost -				
			Erfüllung der Brand-				
21	Rathenow	Rathenow	schutzauflagen		143.500,00 €	114.800,00 €	114.800,00 €

Prio.							
Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens Sanierung Gesamtschule	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
			"Theodor Fontane" Haus II				
			Erneuerung Fachkabinette				
22	Ketzin	Stadt Ketzin	Chemie, Physik, Biologie	376.579,00 €	82.500,00 €	66.000,00 €	66.000,00 €
	ROLLIN	Otaat (Ct2111	Sanierung der Aula der	070.070,00 €	02.000,00 C	00.000,00 C	00.000,00 €
23	Wustermark	Wustermark	Grundschule Wustermark	740.920,00 €	74.600,00 €	59.700,00 €	59.700,00 €
		- Tractorinant	Ausbau Tourismusbüro in	1.101020,000		33.1.33,03.2	3311 33,53 3
24	Nauen	OT Ribbeck	der Schulstraße 2		67.300,00 €	53.840,00 €	13.460,00 €
			Instandsetzung der Decken-		·	·	·
			konstruktion über der alten				
			Fahrzeughalle Feuerwehr-				
			gebäude Ketzin und Fertig-				
25	Ketzin	Stadt Ketzin	stellung Schlauchturm		91.700,00 €	73.360,00 €	73.360,00 €
	Schönwalde -		An- und Ausbau des				
26	Glien	OT Pausin	Feuerwehrdepot's OT Pausin		120.000,00 €	96.000,00 €	32.840,00 €
		Gemeinde	Kofinanzierung Grüner Weg				
27	Friesack	Retzow	Retzow		217.200,00 €	41.712,00 €	41.712,00 €
28	Nauen	OT Kienberg	Ausbau der Dorfstraße		203.000,00 €	138.040,00 €	40.100,00 €
			Brandschutzmaßnahmen				
			und Sanierung der Sanitär-				
29	Ketzin	OT Tremmen	anlagen der Kita Tremmen		30.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
			Neubau Sport- und Freizeit-				
30	Premnitz	Premnitz	zentrum Mögelin		98.000,00 €	78.400,00 €	50.000,00 €
		Gemeinde					
		Seeblick,	Landwirtschaftlicher				
31	Rhinow	OT Witzke	Verbindungsweg Witzke		87.502,75 €	70.002,00 €	68.002,00 €
		Gemeinde	Rhinbrücke, Ausgleichs- und				
32	Rhinow	Seeblick	Ersatzmaßnahmen	380.160,00 €	40.000,00 €	30.000,00€	30.000,00€
			Radweganbindung Kien-				
			berger Weg an den Havel-				
	Schönwalde -		ländischen Radwanderweg		40=	400	
33	Glien	OT Grünefeld	2. BA		125.000,00 €	100.000,00 €	57.000,00 €

1	9		
	ŭ	•	
	3		
	2		
	_		
١	ŗ	,	
	2		
i	5	١	
	5		
	6	1	

Prio. Kreis	A	Compain de l'Ote de	Daneiskaans dee Verkekens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	7
Kiels	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens Kombinierter Rad-/Gehweg	bereits gerordert	Gesamikosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
			von OL Seeburg bis zur Ge-				
34	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz			298.700,00 €	238.960,00 €	165.598,49 €
J-T	Bangon Bosonia	Dangen Deserre	mantang 2011111		20011 00,00 0	200.000,00 C	100,000,10
			Summe der Zuweisung			7.626.783,38 €	4.459.203,68 €
35	Nauen	Nauen	Anschaffung Technik LF 10/6		178.627,00 €	142.901,60 €	
			Rekonstruktion der				
	Schönwalde -		Sanitärräume in der				
36	Glien	Schönwalde	Grundschule OT Perwenitz		169.300,00 €	135.440,00 €	
			Brandschutz im				
37	Rathenow	Rathenow	Jahngymnasium		139.000,00 €	111.200,00 €	
			Schulkomplex Rathenow-				
			Ost - Fenstererneuerung				
			und Sonnenschutzanlage				
			Erneuerung der Treppen-				
38	Rathenow	Rathenow	hausverglasung	483.028,00 €	190.000,00 €	152.000,00 €	
39	Rhinow	Rhinow	Sanierung Gesamtschule		50.000,00€	40.000,00 €	
			Schaffung einer Gemeinde-				
40	Dallgow - Döberitz	Dallgow-Döberitz	bibliothek		75.000,00 €	60.000,00€	
			Spielplatz Germanenstr.				
41	Dallgow-Döberitz	0	Einfriedung		11.950,00 €	9.560,00 €	
		Kleßen-Görne					
42	Rhinow	OT Kleßen	Gemeindezentrum Kleßen	76.867,00 €	180.000,00 €	144.000,00 €	
			Errichtung eines Gehweges an				
43	Nauen	OT Tietzow	der Flatower Straße		40.000,00 €	28.800,00 €	
			Sportplatzbau an der B 5				
44	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz			430.500,00 €	344.400,00 €	
			Befestigung der Straßenan-				
			bindung FFw-Gerätehaus /				
45	Nauen	OT Börnicke	B 273		94.213,00 €	37.685,20 €	
			Stadtgemeinschafthaus				
46	Rhinow	Rhinow	Rhinow		30.000,00 €	24.000,00 €	
			Tanklöschfahrzeug TLF8/18				
47	Falkensee	Falkensee	(mit Truppkabine)		130.000,00 €	104.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
1010	Amotade	Gemeinde	Dezeloimang des vornabens	Derene gereruert		200 i noumage	Laweisung
			Kofinanzierung Kirche				
48	Friesack	Wagenitz	Wagenitz 2. BA		82.000,00 €	15.000,00 €	
			2. BA Feuerwehrgeräte-		·	·	
			haus/Dorfgemeinschafts-				
49	Nauen	OT Markee	haus Markee		128.000,00 €	102.400,00 €	
			Sanierung der Fußböden				
			und Gestaltung der Außen-				
50	Ketzin	OT Falkenrehde	anlagen der Kita		33.000,00€	26.400,00 €	
			FFw-Berge 3. BA				
			Außenanlagen Anbindung				
51	Nauen	OT Berge	an Landesstraße	213.000,00 €	48.000,00 €	38.400,00 €	
			Kita/Hort Sanierung				
			Dacheindeckung Instand-				
50	17 - 1 - 1 -	IZ a t = ! · a	setzung Fenster,		00 000 00 6	00 500 00 6	
52	Ketzin	Ketzin	Erneuerung Sandkasten		33.200,00 €	26.560,00 €	
			Gestaltung der Außenan- lagen der Kindereinrichtung				
			der Gemeinde Zachow				
53	Ketzin	OT Zachow	1. BA		33.000,00 €	26.400,00 €	
- 33	Ketziii	OT Zacriow	Neubau eines Radweges		33.000,00 €	20.400,00 €	
			vom Weinberg-Teufelshof-				
54	Nauen	OT Kienberg	Kienberg-B 273		1.050.000,00 €	840.000,00 €	
	radon	o i raonborg	Rekonstruktion der Außen-		1.000.000,00 C	010.000,00	
			anlagen der Kinderein-				
			richtung der Gemeinde Etzin				
55	Ketzin	OT Etzin	5. BA	90.680,00 €	11.000,00€	8.800,00€	
	Schönwalde -		Neubau einer Turnhalle für die	,	·	·	
56	Glien	Schönwalde	Grund- und Gesamtschule		850.000,00 €	680.000,00€	
_				_			
57	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Radweg entlang der alten L 20		69.500,00 €	55.600,00 €	
			Grundschule "E. Lessing"				
			Rekonstruktion Altgebäude				
58	Falkensee	Falkensee	und Neubau Turnhalle 1. BA		1.660.000,00 €	1.328.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
			Rekonstruktion				
59	Nauen	Nauen	Kita "Biene Maja"	411.326,00 €	25.000,00 €	20.000,00 €	
			Rekonstruktion				
60	Nauen	Nauen	Kita "Kinderland"	1.107.340,00 €	50.000,00€	40.000,00 €	
			Grundschule "Am Weinberg"				
61	Rathenow	Rathenow	Dacheindeckung		200.000,00 €	160.000,00 €	
62	Wustermark	OT Elstal	Neubau Kita Elstal		1.500.000,00 €	300.000,00€	
			Kita Falkenhain				
63	Falkensee	Falkensee	Ruppiner Straße		520.000,00€	416.000,00 €	
			Instandsetzung der Schul-				
			hofaußenanlagen der an-				
			liegenden Robinson-Grund-				
			schule und Gesamtschule				
64	Brieselang	Brieselang	Brieselang		150.000,00 €	120.000,00 €	
			Sanierung und Instand-				
	Schönwalde -		setzung der Kita und des				
65	Glien	OT Grünefeld	Jugendclubs		53.873,68 €	43.098,94 €	
			Gymnasium "Lise Meitner"				
66	Falkensee	Falkensee	Arena und Mindpool		620.000,00 €	496.000,00 €	
			Sanierung Dach Kinder-				
67	Nauen	OT Groß Behnitz	tagesstätte		23.989,96 €	19.191,97 €	
			Errichtung von Fahrrad-				
	5 " 5 " '	D 11 D 11 1:	ständer-Überdachungen				
68	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Grundschule		23.320,00 €	18.656,00 €	
			Ausbau Gartenstraße/El-				
			sterstraße einschließlich				
			Beleuchtung (von der Dö-				
00	5	5 -11	beritzer Straße bis Stadt-		045 000 00 6	007.000.00.6	
69	Falkensee	Falkensee	grenze zu Dallgow-Döberitz Ausbau Straße der Einheit		815.000,00 €	367.000,00 €	
70	Folloppoo	Folloppoo	(von der Potsdamer Straße		720 000 00 6	250 000 00 6	
70	Falkensee	Falkensee	bis Arcostraße)		720.000,00 €	350.000,00 €	
74	Eriogody	Comoindo Bossia	Bestandssicherung Herren-	02 022 00 €	120 000 00 €	104 000 00 €	
71	Friesack	Gemeinde Pessin	haus Pessin 2. BA	92.032,00 €	130.000,00 €	104.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
Ricis	Amystaut	Gemeinde/Stadt	Kofinanzierung städtebau-	bereits gerordert	Gesaminosiem 2004	2004 Bearinage	Zuweisung
72	Friesack	Friesack	liche Maßnahmen		100.000,00 €	80.000,00 €	
	Hoodox	Gemeinde	Multimediazentrum		100.000,00 C	00.000,00 0	
73	Friesack	Paulinenaue	Paulinenaue - Heizung		25.000,00 €	20.000,00 €	
		Gemeinde	Straßenentwässerung				
74	Friesack	Retzow	Brandenburger Str. 2. BA		30.000,00 €	24.000,00 €	
		Gemeinde			,	· I	
		Paulinenaue, OT	Ausbau Gehweg Dorfstraße in				
75	Friesack	Selbelang	Selbelang		60.000,00€	40.800,00 €	
			Uferradweg vom Strandbad				
76	Ketzin	Ketzin	bis zur Fähre		135.000,00 €	108.000,00 €	
			Herstellung eines Gehweges				
			mit Straßenbe- leuchtung an				
			der Dorfstraße in Richtung				
77	Nauen	OT Tietzow	Börnicke		80.000,00€	57.600,00€	
78	Nauen	OT Wachow	Straße am Dorfteich		125.000,00 €	80.000,00€	
			Herstellung eines Geh-				
			weges an der Dorfstraße				
			(Teilabschnitt Dorfstraße 40 bis				
79	Nauen	OT Klein Behnitz	49)		40.000,00 €	27.200,00 €	
			Ausbau des Vehlefanzer				
80	Nauen	OT Börnicke	Weges		157.500,00 €	37.800,00 €	
			Ersatz der Straßenbrücke				
			Lager/L 173 - Förderung der				
	l		Projektierungskosten nach				
81	Nauen	OT Bergerdamm	HOAI LP 1 bis 4		10.800,00 €	8.640,00 €	
			Kommunaler Mitleistungs-		0.45.000.00.6		
82	Premnitz	Premnitz	anteil		345.000,00 €	92.000,00 €	
00	Datharan	Datharan	Kirchberg 2. und 3. BA	400 000 00 0	00 000 00 5	40,000,00	
83	Rathenow	Rathenow	Archäologische Begleitung	133.333,00 €		48.000,00 €	
84	Rathenow	Rathenow	Mühlendammbrücken		400.000,00 €	320.000,00 €	
85	Rathenow	Rathenow	Stremmebrücke 5		350.000,00 €	56.000,00 €	
96	Dothonous	Pothonous	Straßenausbau		110 000 00 6	40,000,00 €	
86	Rathenow	Rathenow	"Im Böhner Winkel"		110.000,00 €	48.000,00 €	

Sie	
Hav	
ellar	
₫	
Seite	
6	

Prio.							
Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
		Gollenberg					
		OT Schönholz-					
87	Rhinow	Neuwerder	Platzgestaltung Waldstraße		25.714,00 €	20.571,00 €	
88	Rhinow	Rhinow	Straßenbau Gartenstraße		449.000,00 €	359.200,00 €	
			Instandsetzung und				
	Schönwalde -		Erweiterung der Feierhalle OT				
89	Glien	Schönwalde	Wansdorf		52.000,00 €	41.600,00 €	
			Um - und Ausbau des alten				
	Schönwalde -		Kaufhauses zum				
90	Glien	Schönwalde	Verwaltungsgebäude		1.000.000,00 €	800.000,00€	
	Schönwalde -		Instandsetzung der Kirche				
91	Glien	Schönwalde	1. BA, OT Wansdorf		76.700,00 €	61.360,00 €	
			Straßenausbauvorhaben				
			"Berliner Allee" im				
92	Wustermark	Wustermark	Gemeindeteil Dyrotz		785.900,00 €	169.900,00 €	

Beschluss-Nr. BA 0065/04-KT04/04

Änderung der Besetzung des Ausschusses Wirtschaftsförderung/R/B/V

Der Kreistag benennt für den Ausschuss Wirtschaftsförderung/R/B/V Herrn Jürgen Tschirch, wohnhaft 14669 Ketzin/OT Paretz, als sachkundigen Einwohner. Herr Harald Gantzer (Bauern) scheidet aus.

Beschluss-Nr. BV 0071/04-KT04/04

Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde, Meisensteig 24/Ecke Nachtigallensteig

Der Kreistag hat der Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde, Meisensteig 24/Ecke Nachtigallensteig zwecks Errichtung eines Wohngebäudes mit Nebenanlagen über einen Zeitraum von 99 Jahren zugestimmt.

Beschluss-Nr. BV 0030/04-KT04/04

Stellungnahme des Landkreises Havelland zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1998 bis 2001 des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat der Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1998 bis 2001 des Landkreises Havelland zugestimmt.

Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am

- 4. August 2003 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming in den Zweckverband die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen. Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 9. Januar 2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 25. August 2003 trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 11. Februar 2004, S. 250 – 253, in Kraft.

Rathenow, 01.April 2004

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 07.04.2004

Die 2. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

Donnerstag, den 19.05.2004, um 16:00 Uhr im Deutschen Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke Konferenzzentrum, Haus E Arthur-Scheunert-Allee 114-116 14558 Nuthetal

statt.

Tagesordnung:

- **TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- **TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 01. Regionalversammlung vom 11.03.2004 in Brandenburg an der Havel
- **TOP 3:** Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
 - 3.1. Wahl der Mitglieder, Wahlleiter
 - 3.2. Wahl des Schriftführers
- **TOP 4:** Wahlen Vorsitzender
 - 4.1. Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung
 - 4.2. Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden der Regionalversammlung
- **TOP 5:** Wahlen Regionalvorstand
 - 5.1.1 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
 - 5.1.2 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes
 - 5.1.3 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes
- **TOP 6:** Wahlen Mitglieder im Planungsausschuss der Regionalversammlung, Mitglieder der Regionalen Planungskonferenz
 - 6.1 Wahl des Vorsitzenden des Planungsausschusses
 - 6.2 Wahl der Mitglieder für den Planungsausschuss
 - 6.3 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden des Planungsausschusses
 - 6.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Planungsausschusses
 - 6.5 Wahl Vertreter der Regionalversammlung in der Regionale Planungskonferenz
 - 6.6 Wahl Stellvertreter für die Vertreter der Regionalversammlung in der Regionalen Planungskonferenz
- **TOP 7:** Teilplan "Windenergienutzung", Verfahren
- **TOP 8:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 07.04.2004

gez

Lothar Koch

Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) und der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBL. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 27. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2003, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher."
- 2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

1 Stimme Beetzseeheide 19 Stimmen Brieselang Groß Kreutz/Emster 3 Stimmen Ketzin 13 Stimmen Nauen 33 Stimmen Päwesin 1 Stimme Roskow 2 Stimmen 14 Stimmen Wustermark

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl etwaiger zusätzlicher Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand: 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich.

Die Stimmverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen."

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über

- 1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertreters des Verbandsvorstehers,
- 2. Änderungen der Satzung des Verbandes, der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. die Aufnahme von Mitgliedern,
- 4. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern.
- 5. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- 6. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- 7. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen die Festsetzungsbescheide,
- 8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan,
- 9. die Übernahme von Angelegenheiten, deren Gegenstand den Wert von 50.000 €übersteigt."

Die Befugnis, ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher zu übertragen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 GKG), bleibt unberührt.

- 4. Die §§ 9, 10, 12, 13 und 14 werden gestrichen.
- 5. Der bisherige § 11 (Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis) wird zu § 9. Abs. 4 des neuen § 9 wird gestrichen. Abs. 5 des neuen § 9 wird zu Abs. 4. Abs. 6 des neuen § 9 wird zu Abs. 5. Satz 3 des neuen Abs. 5 wird gestrichen.
- 6. Der bisherige § 15 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) wird zu § 10.
- 7. Der bisherige § 16 (Verbandsumlage) wird zu § 11.
- 8. Der bisherige § 17 (Umlageverfahren) wird zu § 12.
- 9. Der bisherige § 18 (Zahlung der Verbandsumlage) wird zu § 13.
- 10. Der bisherige § 19 (Bekanntmachung) wird zu § 14.
- 11. Die Anlage I zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" wird wie folgt geändert:

"Anlage I

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"

Die nachfolgenden Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland":

Beetzseeheide (für den Ortsteil Gortz)

Brieselang

Groß Kreutz/Emster (für die Ortsteile Deetz und Schmergow)

Ketzin

Nauen (außer Ortsteil Ribbeck)

Päwesin

Roskow (für die Ortsteile Roskow und Weseram)

Wustermark"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Nauen, den 18. Februar 2004

gez.

Thomas Seelbinder

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <u>www.havelland.de</u> abgerufen werden und es kann für 1€ + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse - und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.